

Satzung
der Ortsgemeinde Grolsheim
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 18.06.2018

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in der heutigen Fassung in Verbindung mit Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365) in der heute gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils gelten Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sprendlingen

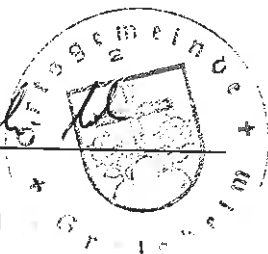
(Ort)

20.08.2018

(Datum)

Heidi Hahn-Axt

(Heidi Hahn-Axt)
Ortsbürgermeisterin



Anlage zu § 1

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze		
	Wohngebäude			
1	Freistehende Einfamilienhäuser Doppelhäuser, Reihenhäuser Haushälften mit Einliegerwohnung Mehrfamilienhäuser	Wohneinheit	bis 50 m ²	1 Stpl.
		Wohneinheit	über 50 m ²	2 Stpl